

Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz (PUEG) Leistungsansprüche ab 1. Januar 2024 (SGB XI)

Pflegegrad	Pflegegeld	Pflegesachleistungen	Tages- und Nachtpflege	Verhinderungs-/ Ersatzpflege	Kurzzeitpflege	Entlastungsbetrag Für Angebote zur Unterstützung im Alltag	Hilfsmittel zum Verbrauch	Wohnumfeld verb. Maßnahmen	Vollstationäre Pflege
	§ 37	§ 36	§ 41	§ 39	§ 42	§ 45 b	§ 40	§ 40	§ 43
	Monatlicher Leistungsanspruch	Monatlicher Leistungsanspruch	Monatlicher Leistungsanspruch	Jährlicher Leistungsanspruch	Jährlicher Leistungsanspruch	Monatlicher Leistungsanspruch	Monatlicher Leistungsanspruch	Je Maßnahme	Monatlicher Leistungsanspruch
1	Kein Anspruch								125 €
2	332 €	oder 761 €	689 €	1.612 €	1.774 €	125 €	40 €	4.000 €	770 €
3	573 €	oder 1.432 €	1.298 €						1.262 €
4	765 €	oder 1.778 €	1.612 €						1.775 €
5	947 €	oder 2.200 €	1.995 €						2.005 €
Besonderheiten	<u>Pflicht:</u> Beratungsbesuch bei PG 2 und PG 3 halbjährlich, bei PG 4 und PG 5 vierteljährlich	Bis zu 40 % kann als Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet werden. Anlieferung und Zubereitung: Teilabrechnung bei Essen auf Rädern	Auf Antrag						Auf Antrag Anspruch besteht nach 6 Monaten Pflegezeit Umwandlung von 806 € der KZP möglich, wenn Betrag noch nicht ausgeschöpft